

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 162 - 162

Schenkung unter Lebenden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



denselben als *dolus incidens* oder *causam dans* betrachten — der Kläger gemäß *RM.* Theil IV Kap. I § 25 Nr. 3 *praestationem doli* verlangen, d. i. Schadensabthung begehren kann und Kläger seinen Schaden auf 500 Mark berechnet, weil er den Darlehensvertrag mit dem Beklagten abgeschlossen hat, um diese Summe für seine wirthschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung zu bekommen, dieselbe jedoch durch die Cession bei der Uneinbringlichkeit der Forderung nicht erhielt. Der Kläger hat sich auch zum Beweise seiner sämtlichen Behauptungen durch Zeugen erboten. Allein sowohl die Frage, ob die Forderung zur Zeit der Cession bestand oder nicht, als auch die Frage der Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit derselben kann nicht im gegenwärtigen Prozesse zwischen dem Kläger als Cessionar und dem Beklagten als Cedenten zum Austrag kommen, sondern muß in dem Prozesse zwischen dem Kläger und dem Schuldner und den Bürgen durch ein rechtskräftiges Urtheil festgestellt werden, was auch das Landrecht in Theil IV Kap. III § 15 Ziff. 4 voraussetzt, welche Bestimmung nach obiger Stelle der Anmerkungen auch für den Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Cedenten gilt. Da nun diese Voraussetzung fehlt, ist die erhobene Klage verfrüht und muß abgewiesen werden.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom 19. Oktober 1888.

Schenkung unter Lebenden. In dem Wortlaute einer Schenkungsurkunde, inhaltlich welcher N. dem Kläger 250 Gulden „schenkungswise übermachte“ mit der Bestimmung, daß Kläger „aber erst nach seinem, des N., Tode Anspruch habe“, liegt eine Schenkung unter Lebenden (Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Theil III Kap. 2 § 1 und zu Theil III Kap. 8 §§ 1—4 Ziff. 5.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 12. Februar 1889 Nr. 15/88.